

# Satzung

## des SC Union Bergen 1922 Bochum

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sport-Club Union Bergen 1922 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und des Stadtsportbundes Bochum.

### § 2: Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen - einschließlich sportlicher Jugendpflege - und die Errichtung von Sport- und Vereinsanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4): Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

§ 5: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

2. Vorsitzenden

2. Geschäftsführer

2. Kassierer

Obmann und Betreuer

Platz- und Hauskassierer

Presse- und Sozialwart

Jugendleiter.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### § 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

- (6) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Berichte des Vorstands und der Jugendabteilung
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 9: Selbstverwaltung der Jugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (2) Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 10: Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Weitere Ehrungen werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der Stadt Bochum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nachtrag

10.12.83

§ 7: Der Jugendleiter gehört zum Geschäftsführenden Vorstand.

§ 8: Der Jugendleiter wird aus dem erweiterten Vorstand gestrichen.

§ 9: Als Absatz (3) wird hinzugefügt

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.